

Einkaufsbedingungen vom 01.04.2012

1. Mündlich erteilte Aufträge gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Eine Auftragsbestätigung des Verkäufers erkennen wir, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen, nur soweit an, als sie nicht in Widerspruch mit unseren Einkaufs- und Lieferbedingungen steht.
2. Preisänderungen, sowie Änderungen unserer Bedingungen usw., sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unverbindlich.
3. Der Verkäufer bestätigt, dass der Kaufgegenstand dem Stand der Technik entspricht und unter Beachtung der Aspekte Wirtschaftlichkeit und Energieeffizienz angeboten wurde.
4. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand und seine Aufmachung den Bedingungen entspricht, die für den Vertrieb oder die Verwendung derartiger Gegenstände bestehen, gleichgültig, ob sich diese Bestimmungen auf Gesetz, behördliche Vorschrift oder Handelsbrauch stützen. Er übernimmt ferner die Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand und seine Aufmachung nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns jeden Schaden, einschließlich etwaiger Prozesskosten, zu ersetzen, der aus einer Verletzung der vorstehenden Gewährleistung entsteht. Er versichert, dass die gelieferten Waren von jeglichen Eigentums- und sonstigen Rechten Dritter frei ist. Vereinbarungen des Verkäufers mit Dritten über einen Eigentumsvorbehalt oder einen verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von uns nicht anerkannt.
5. Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung der Mängel unsererseits geltend gemacht werden. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, Originalpackungen für die Warenprüfung zu öffnen. Mängel, die nicht an der äußeren Packung erkennbar sind, gelten als verdeckte Mängel im Sinne des § 377, Absatz 2 HGB. Der Empfänger ist auch nicht verpflichtet, gelieferte Stücke sofort nachzumessen. Maßdifferenzen gelten als verdeckte Mängel im Sinne des § 377, Absatz 3 HGB:
6. Zurückgegebene Waren sind ohne besonderen Auftrag nicht zu ersetzen.
7. Lieferfristen sind streng einzuhalten. Wird bei Lieferverzug eine von uns gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, sei dies vom Verkäufer verschuldet oder nicht, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und zwar entweder bezüglich des gesamten Auftrags unter Rückgabe etwa schon erfolgter Teillieferungen oder nur bezüglich eines noch nicht gelieferten Teilauftrags, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
8. Unsere Versandvorschriften gelten als Bestandteil unserer Einkaufs- und Lieferbedingungen und sind insoweit maßgebend, als nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Werden Beförderungskosten von uns übernommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, grundsätzlich die billigste Versandart zu wählen. Höhere Kosten z.B. für Schnellpakete, Expressgut, Eilgut usw. werden nur dann anerkannt, wenn eine dieser Versandarten ausdrücklich vorgeschrieben wurde, das gleiche gilt für besondere Verpackungsmittel.
9. Sämtliche Sendungen sind dem Frachtführer ausreichend verpackt, stets mit den erforderlichen Begleitpapieren (Frachtbriefen usw.) zu übergeben, da diese als Eingangsbelege verwendet werden. Versandkosten jeglicher Art – also auch sämtliche Nebenkosten – sind einzeln auszuweisen und nur auf diesen Original-Begleitpapieren abzurechnen. In berechtigten Ausnahmefällen, z.B. bei „freiem“ Postversand, sind diese Kosten mit der Warenrechnung – jedoch am Schluss gesondert ausgewiesen – zu belasten. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung (2-fach) je Werk ist am Versandtag durch Brief getrennt abzusenden. Lieferschein, Rechnung, Begleitpapier, Beklebezettel, usw. müssen alle Angaben enthalten, die eine ordnungsgemäße Eingangskontrolle und Buchung ermöglichen. Dies sind insbesondere Auftrags-Nr. und -Datum, Versandart, Anzahl der zu einer Sendung gehörenden Kolli, Auslieferung oder Teilsendung, Gewichte, Porto/Frachten, usw..
10. Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich Markt Bibart
11. Gerichtsstand für beide Teile ist in jedem Fall das Amtsgericht Fürth /Bay.
12. Obige Bedingungen werden mit Bestätigung, spätestens durch teilweise oder gänzliche Ausführung des Auftrages anerkannt! Sie finden jedoch selbst dann ausschließliche Anwendung, wenn der Lieferant den Auftrag zu seinen oder abgeänderten Bedingungen bestätigen sollte und ein Widerspruch unsererseits hierauf nicht erfolgt.